

Schutzkonzept der Pfarrei St. Maria-Thalkirchen in München

(Dezember 2023)

1. Einführung

1.1 Hinführung und Begriffsdefinitionen

Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (vgl. Grundgesetz Artikel 2). Dazu zählt auch die Gestaltung der eigenen Sexualität. Grenzen sind da, wo schützenswerte Belange Anderer betroffen sind, und strafrechtliche Vorschriften gelten.

Sexualisierte Gewalt geschieht gegen den Willen der Betroffenen. Jede sexuelle Handlung an, vor oder mit einem Kind unter 14 Jahren gilt als sexueller Missbrauch; bereits der Versuch ist strafbar. Betroffene sexualisierter Gewalt sind dem Handelnden oftmals körperlich, geistig und/oder psychisch unterlegen. Dies ist insbesondere bei Kindern (§ 176 StGB), Jugendlichen (§ 182 StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), Personen in Abhängigkeitsverhältnissen oder Zwangslagen der Fall. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden gesetzlich verfolgt (vgl. 174ff. StGB).

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zählen zu sexuellem Missbrauch auch „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [. . .] auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151 a], Abschnitt A, Nr. 2).

Prävention sexualisierter Gewalt hat einen dreifachen Auftrag:

- Sexualisierte Gewalt soll durch geeignete Maßnahmen im Vorhinein verhindert werden.
- Sexualisierte Gewalt soll frühzeitig aufgedeckt und unterbunden werden.
- Betroffene sexualisierter Gewalt sollen möglichst schnell Hilfe bekommen und Spätfolgen vermindert werden.

1.2 Präventionsteam, in Präventionsfragen geschulte Person(en)

1.2.1. In Präventionsfragen geschulte Personen

Das Präventionsteam besteht nach Möglichkeit aus zwei Hauptamtlichen der Seelsorgeeinheit, einer Frau und einem Mann. Die Personen sind nicht Leiter des Pfarrverbandes (z.B. Pfarrer).

Das Präventionsteam ist öffentlich bekannt durch Homepage, Pfarrbrief, Schaukasten etc.

1.2.2. Präventionsteam und AK Prävention

Das Präventionsteam wird von den Kirchenverwaltungen formal bestellt.

Vorschlag: Das Präventionsteam wird unterstützt von einem AK Prävention aus den Räten und evtl. aus der Pfarrjugend. Dabei ist wichtig, dass die Geschlechter ausgewogen berücksichtigt sind.

Präventionsteam ist Diakon Michael Götz

Mitglieder des AK Prävention sind: Simon Linhart

Das Präventionsteam steht in Austausch mit der Präventionsstelle des Erzbistums und wird geschult.

1.3. Aufgaben des Präventionsteams

- Veröffentlichung des Präventionskonzepts auf der Homepage und auf andere geeignete Weise
- Schulung an alle mit Kindern und Jugendlichen befassten Personen
- Beschwerden entgegennehmen und weiterleiten

1.4. Erweitertes Führungszeugnis

Alle ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen Kontakt haben, sind laut Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Darüber hinaus sollen sie das Schutzkonzept kennen.

Das Führungszeugnis wird mit einem Schreiben auf der Gemeinde beantragt und direkt an den Antragstellenden geschickt, der es ans Ordinariat der Erzdiözese München und Freising zur Einsichtnahme weiterleitet. Das Führungszeugnis ist 5 Jahre gültig.

Unter Umständen reicht bei einer einmaligen Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung aus. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Anhang aufgeführt.

2. Pfarreigruppen

2.1 Jugendgruppen

Die Jugendgruppen treffen sich regelmäßig in den Jugendräumen der Pfarrei, in anderen geeigneten Räumen der Pfarrei oder draußen im Pfarreigelände.

Die Räume müssen gut zugänglich sein und dürfen nicht von innen abgesperrt werden.

Ein besonderes Augenmerk erfordert die große Altersspanne der Kinder und Jugendlichen. Die Jugendgruppen werden von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern*innen geleitet, die einen festen Ansprechpartner aus dem Hauptamtlichen-Team haben.

Auch hier gilt, dass alle haupt-und ehrenamtliche Mitarbeitende die Voraussetzungen der Kinder und Jugendpastoral erfüllen, d.h. entsprechend geschult sind, durch Weiterbildung auf dem aktuellen Stand bleiben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, die Juleika erwerben, an einer Präventionsschulung teilnehmen und eine freiwillige Selbstauskunft abgeben.

(Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen siehe Einleitung.)

Gruppenstunden, Veranstaltungen, Ausflüge und Zeltlager sind eigene Gliederungspunkte.

Für geführte Gruppenlisten, Fotos und Videos muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden und die eigene Entscheidung der Kinder und Jugendlichen muss respektiert werden.

Eltern, Kinder und Jugendliche haben jederzeit ein Widerrufsrecht.

Selbstverständlich gilt bei allen Treffen, Veranstaltungen, Ausflügen und Wochenenden das Jugendschutzgesetz.

2.2 Ministrant*innen

Die Ministranten*innen treffen sich, wie die Jugendgruppen regelmäßig zur Gruppenstunde in den Jugendräumen der Pfarrei, in anderen geeigneten Räumen der Pfarrei oder draußen im Pfarreigelände oder für liturgische Ministrantenproben in der Kirche.

Auch für die Ministrantengruppen gilt: Die Räume müssen gut zugänglich und dürfen nicht von innen abgesperrt werden.

Die Ministrantengruppen werden von ehrenamtlichen Oberministranten*innen oder einem hauptamtlich Mitarbeitenden geleitet und haben auch einen festen Ansprechpartner aus dem Hauptamtlichen-Team haben.

Auch hier gilt, dass alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende die Voraussetzungen der Kinder und Jugendpastoral erfüllen, d.h. entsprechend geschult sind, durch Weiterbildung auf dem aktuellen Stand bleiben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, die Juleika erwerben, an einer Präventionsschulung teilnehmen und eine freiwillige Selbstauskunft abgeben.

(Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen siehe Einleitung).

Bei den Ministrantengruppen gilt eine besondere Achtsamkeit beim Anlegen der liturgischen Kleidung:

Die verantwortlichen Oberministranten*innen und das Seelsorgeteam müssen verantwortungsvoll und präventiv dafür Sorge tragen, dass beim Umziehen der größtmögliche Schutz gewährt wird.

Gerade jüngere Ministranten*innen benötigen oft Hilfe. Idealerweise bekommen Mädchen dann Hilfestellung von einer größeren Ministrantin oder einer pastoralen Mitarbeiterin und die Jungen von einem älteren Ministranten oder von einem männlichen Hauptamtlichen, wenn kein großer männlicher Ministrant da ist.

Vor der Hilfestellung muss der/die hilfsbedürftige Ministrant*in um Erlaubnis gefragt werden und dann in Anwesenheit einer 2. Person die Hilfestellung gegeben werden.

Gruppenstunden, Veranstaltungen, Ausflüge und Ministrantenwochenende sind eigene Gliederungspunkte.

Für geführte Gruppenlisten, Fotos und Videos muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden und die eigene Entscheidung der Kinder und Jugendlichen muss respektiert werden.

Eltern, Kinder und Jugendliche haben jederzeit ein Widerrufsrecht.

Selbstverständlich gilt bei allen Treffen, Veranstaltungen, Ausflügen und Wochenenden das Jugendschutzgesetz.

2.3. Kinderchor

Der Kinderchor trifft sich mit dem Kirchenmusiker in einem eigenen Chorraum, im Pfarrheim oder in der Kirche.

Jüngere Kinder werden meistens von den Eltern gebracht und abgeholt.

Der Kirchenmusiker unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendpastoral.

Hervorzuheben ist, dass der Kirchenmusiker beim instrumentalen Musikunterricht, besonders beim Einzelunterricht den Kindern, sehr nah kommen kann, z.B. bei Hilfestellung beim Klavierspielen usw... Beim Einzelunterricht müssen die Räume gut zugänglich sein und dürfen nicht von innen abgesperrt werden.

3. Gruppierungen in den Räumen der Pfarrei

Für alle in Räumlichkeiten der Pfarrei tätigen Erwachsenen und ältere Jugendliche gilt:

Die Räumlichkeiten müssen für Treffen mit Kindern und Jugendlichen geeignet sein, das heißt sie müssen gut zugänglich sein.

Die Verantwortlichen müssen die Voraussetzungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei erfüllen: freiwillige Selbstauskunftserklärung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Themenrelevante Schulungen tragen dazu bei, dass eine Kultur der Wertschätzung, des respektvollen Umgangs und der Achtsamkeit gefördert wird.

Bei einem Verdacht oder einem Verstoß gelten die Beratungs- und Beschwerdewege, wie sie in der Pfarrei St. Maria Thalkirchen durch Aushang, die Homepage oder ein anderes Medium (z. B. Pfarrbrief) bekannt gemacht werden.

4. Veranstaltungen

Hierzu gehört verpflichtend für alle Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, dass alle verantwortlichen jugendlichen Leiter eine Juleika absolviert haben müssen, dass von jeder*m Gruppenleiter*in wird ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunft vorausgesetzt und eingefordert wurde. Zudem ist bei neuen Gruppenleiter*innen vorab, bei erfahrenen Gruppenleiter*innen in regelmäßigen Abständen ein Präventionsgespräch mit den hauptamtlichen Seelsorger*innen oder einer von ihnen beauftragten Person zu führen.

Bei allen Veranstaltungen ist die notwendige körperliche und auch verbale Distanz zu den Kindern und Jugendlichen zu gewähren und einzuhalten.

Die konkret auf die jeweilige Situation bezogenen muss immer wieder überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.

Bei **allen** Veranstaltungen gilt:

Risikoanalyse: Siehe oben in der Einleitung

Schutzmaßnahmen: Juleika, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft,

Präventionsgespräch (siehe oben)

4.1. Gruppenstunden

Mögliche Beispiele: Hiermit ist jede Form von Treffen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer pfarreilichen Gruppenstunde gemeint: Also Ministranten-, Kinder- oder Jugendgruppenstunden, aber auch Erstkommunion- und Firmgruppenstunden.

Konkret: Bei den Gruppentreffen sollten möglichst immer zwei Leiter*innen anwesend sein. Einzelgespräche sollten nach Möglichkeit vermieden oder zumindest

dem zweiten Leiter angekündigt werden. Zudem sollte alles in dem festen Gruppenraum erfolgen. Der Kontakt zu einem einzelnen Kind in einem separaten Raum ist auszuschließen.

4.2 Ausflüge

Mögliche Beispiele: Ein Ausflug erstreckt sich über einige Stunden bis hin zu einem ganzen Tag, enthält aber keine Übernachtung. Die Angebote können vielfältig sein, also Erstkommunion- oder Firmaausflug, Ministrantenausflug oder auch Ausflüge einzelner Kinder- und Jugendgruppen. Ebenso fallen unter Ausflüge weitere Angebote wie ein gemeinsamer Kinobesuch, ein Kegelabend oder auch eine Einladung zu einem Besuch zum Beispiel in einem Eislokal.

Konkret: Bei Ausflügen sind mindestens zwei, besser aber noch mehr Begleitpersonen notwendig. Eine Teilung der Gruppe ist je nach Zahl der Begleitpersonen möglich.

Auf keinen Fall darf sich ein*e Leiter*in mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen von der Gruppe absetzen.

4.3. Wochenenden

Mögliche Beispiele: Kinder-Bibel-Wochenende, Erstkommunions- oder Firmwochenende, Jugendgruppen- oder Ministrantenwochenende

Hier erhöht sich die Zahl der Risiken, da bei Übernachtungen, Wäschewechsel sowie die notwendigen morgendlichen und abendlichen Hygienemaßnahmen hinzukommen, und zwar sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Leiter*innen. Hinzu kommt, dass diese Art der Veranstaltung zu einer Gruppendynamik führen kann, in der der notwendige Aspekt von Nähe und Distanz nicht immer strikt eingehalten werden kann.

Konkret: Klar getrennte Zimmer sowohl zwischen den verschiedenen Geschlechtern bei den Teilnehmer*innen als auch zwischen Leitern*innen und Teilnehmer*innen. Baden, Freizeitveranstaltungen, Lagerfeuer oder Nachtwanderungen nur in Anwesenheit mehrerer Leiter*innen.

Ein gegenseitiger gerade nächtlicher Besuch in dem nicht eigenen Zimmer ist auszuschließen. Auch das notwendige Betreten der Zimmer durch die Leiter*innen sollte immer mit mindestens zwei, wenn möglich auch gleichgeschlechtlichen Leiter*innen geschehen.

Wichtig ist auch das Besprechen mit allen Teilnehmer*innen bezüglich eines anonymen, zeitnahen und transparenten Beschwerdemanagement, um das Risiko zu minimieren.

4.4. Übernachtungen

Mögliche Beispiele: Übernachtungen mit einer Nacht im Pfarrheim bzw. in den Jugendräumen der Pfarrei von Gruppen, die aus der Pfarrarbeit her bereits zusammen sind.

Im Gegensatz zum Zeltlager (Punkt 4.3) oder bei einem Wochenende (Punkt 4.4) lässt sich in den meisten Fällen eine Trennung nach Geschlechtem und*oder eine Trennung zwischen Leitern*innen und Teilnehmer*innen räumlich bedingt nicht durchführen.

Konkret: Je nach Größe der Gruppe ist die Mindestzahl von wenigsten zwei verschieden geschlechtlichen Leiter*innen einzuhalten. Auch sollte bei den Schlafplätzen ein Mindestabstand eingehalten werden.

4.5. Sternsinger(-aktion)

Mögliche Beispiele: Sternsingergruppen beim Dreikönigssingen

Beim Anlegen und eventuell auch beim Ablegen der speziellen Kleidung für Sternsinger*innen bedarf es der Hilfe von Dritten. Zudem besuchen die Sternsinger*innen auch für sie fremde Wohnungen von Pfarreimitgliedern.

Konkret: Beim An- und Ablegen der Kleidung muss auf jeden Fall auch die notwendige Distanz geachtet und Berührungen so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Am günstigsten sind auch hier mindestens zwei Leiter*innen.

Die Sternsinger*innen dürfen nie allein in die Wohnungen bzw. Häuser losgeschickt werden, sondern immer mit mindestens einer*m Leiter*in.

4.6. Kinderfasching

Mögliche Beispiele: Angebot der Pfarrei für die Durchführung einer Faschingsveranstaltung nur für Kinder

Konkret: Im Normalfall kommen die Kinder bereits verkleidet zu der Veranstaltung, so dass die Maßnahmen bezüglich des Anlegens von Kleidung wie bei den Sternsinger*innen (siehe Punkt 4.6) dann nicht zum Tragen kommen. Ein besonderes Augenmerk ist allerdings auf eventuelle Tanzspiele oder sonstige Faschingseinlagen mit Beteiligung der Kinder zu legen, so dass auch hier immer die notwendige Nähe und Distanz gewahrt bleibt.

5. Liturgie/Sakramente

5.1. Taufe

Der Taufspender wird dazu angehalten im Rahmen der Vorbereitung auf das Taufsakrament die Taufbewerber bzw. ihre Stellvertreter über den Ablauf der Tauffeier und die darin vorgesehen rituellen Zeichenhandlungen (Salbung mit Chrisam und somit Berührung des Kopfes; Auflegung des Taufkleides) zu informieren.

Möglichen Irritationen oder Abwehrhaltungen der Taufbewerber bzw. ihrer Stellvertreter soll mit Respekt und der nötigen Achtsamkeit begegnet werden. Bei der Tauffeier selbst wird das Einverständnis der Taufbewerber bzw. ihrer Stellvertreter zu den oben genannten Zeichenhandlungen vorausgesetzt.

5.2. Beichte

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet.

Es ist in der Pfarrei St. Maria Thalkirchen selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen ausreichend großen Abstand zueinander haben (z.B. durch einen Tisch getrennt sind).

Die sich im Gespräch befindenden Kinder oder Jugendlichen sitzen stets, um sich der Blicke der Wartenden nicht unnötig aussetzen zu müssen, mit dem Rücken zu diesen. Eine freie Platzwahl kann trotzdem möglich sein.

Kinder und Jugendliche sind nie mit den anwesenden Priestern allein im Kirchenraum.

Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet, ohne körperliche Berührung.

5.3 Erstkommunion

Gruppenfoto

Bei einem Gruppenfoto nach der Erstkommunionfeier sind Berührungen jeglicher Art — insbesondere von Erwachsenen an Kindern — (zum Beispiel Hand auf die Schulter legen) zu unterlassen.

Hinweise zur allgemeinen EKO-Vorbereitung siehe siehe Jugendgruppen 2.1 . und 4. I (Gruppenstunden)

5.4 Firmung

Firm spendung

Im Rahmen der Vorbereitung auf das Firmsakrament, werden die Firmbewerber über den Ablauf der Firm spendung und die darin vorgesehen rituellen Zeichenhandlungen (Salbung mit Chrisam und somit Berührung des Kopfes) zu informieren.

Möglichen Irritationen oder Abwehrhaltungen der Firmbewerber soll mit Respekt und der nötigen Achtsamkeit begegnet werden.

Bei der Firm spendung selbst wird das Einverständnis der Firmbewerbers zu den oben genannten Zeichenhandlungen vorausgesetzt.

Gruppenfoto

Bei einem Gruppenfoto nach dem Firmgottesdienst sind Berührungen jeglicher Art — insbesondere von Erwachsenen an Firmlingen — (zum Beispiel Hand auf die Schulter legen) zu unterlassen.

Hinweise zur allgemeinen Firmvorbereitung siehe siehe Jugendgruppen 2.1 . und 4. I (Gruppenstunden)

5.5 Kinder- und Jugendgottesdienste (u.a. auch Schulgottesdienste)

Auf den freiwilligen Charakter einer Segnung mit Handauflegung muss insbesondere bei einer altersmäßig homogenen Gruppe (Kinderkirche, Schul- und Jugendgottesdienste) verwiesen werden, um einen möglichen Gruppenzwang zu vermeiden.

Bei einer Kindersegnung im Rahmen der Kommunionausteilung während eines Gemeindegottesdienstes ist davon auszugehen, dass kein Gruppenzwang besteht. Kommunionspender gehen bei der Kommunionausteilung vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.

6. Ältere Schutzbefohlene, Senioren, Menschen mit geistiger oder körperlicher Einschränkung (u.a. Krankensalbung)

Dieser Personengruppe begegnen wir selten in der allgemeinen Gemeindepastoral, wir treffen sie häufig an in den Pflegeheimen, Krankenhäusern und Einrichtungen für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Jedem Menschen ist mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Bei Menschen mit dementieller Veränderung besteht oft die Gefahr, dass sie wie kleine Kinder angesprochen und behandelt werden. Diese Menschen sind Erwachsene, die respektvoll angesprochen und behandelt werden müssen: das heißt: „Sie — Name (keine Kosenamen etc.) — Berührung nur, wenn sie das möchten.“

Bei Seelsorgebesuchen zu Hause oder in Einrichtungen ist dieser Respekt zu wahren. Berührungen — die Hände ergreifen, Hand auf den Arm, die Schulter. - geschehen nur, wenn der/die Besuchte dies zulässt. Wenn er/sie sich nicht verbal äußern kann, hilft es, auf die Körpersignale zu achten. Auch bei der Sterbebegleitung ist sehr achtsam mit Berührungen umzugehen. Es ist darauf zu achten, dass der/die Begleiterin ihre Hand nicht auf die Hände des/der Sterbenden legt, sondern wenn, dann unter die Hand des Anderen, so dass diese/r die eigene Hand jederzeit zurückziehen kann.

Schließlich gilt es, im Gespräch den Menschen ernst zu nehmen. Gerade bei Menschen mit geistiger Einschränkung und bei Menschen mit Demenz, besteht die Gefahr, manches, was sie erzählen, als „Phantasie oder Wahnvorstellung“ abzutun. Hier ist ein ganz aufmerksames Hinhören gefragt; gegebenenfalls ein Nachfragen bei Bezugspersonen.

Für diese Personengruppe gilt besonders, dass Fotos nur gemacht und gezeigt werden dürfen, wenn die Menschen dem zustimmen, oder gegebenenfalls die Angehörigen.

Im Zweifelsfall: keine Veröffentlichung von Fotos.

Die Intimsphäre der Menschen muss unbedingt gewahrt werden. Bei Pflegeverrichtung durch das Pflegepersonal, geht der/die Besucherin aus dem Zimmer.

7. Beschwerdemanagement

7.1. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept der Pfarrei Maria Thalkirchen schaffen wir die Voraussetzungen, dass Grenzüberschreitungen schneller und besser erkannt werden.

Dazu schaffen wir die Möglichkeit zu Beschwerden.

In der Pfarrei steht das Präventionsteam, als Ansprechpartner zur Verfügung.

7.2. Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

7.3. Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, können dies in direktem Kontakt tun.

Über das Hauptbüro des Pfarrverbandes kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrer sowie alle in der Seelsorge Tätigen in der Pfarrei zur Verfügung.

Folgende E-Mail-Adresse steht zur Verfügung: migoetz@ebmuc.de

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

7.4. Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Wer eine Beschwerde eingibt, wird informiert, dass die Beschwerde eingegangen ist und sie zeitnah bearbeitet wird.

Der ganze Vorgang wird vertraulich behandelt.

7.5. Verhaltensregeln und Sofortmaßnahmen

Was kann ich tun, wenn ich etwas beobachte, mir etwas über Dritte erzählt wird und ich sexualisierte Gewalt vermute? Was kann ich tun, wenn jemand auf mich zukommt und mir von sexualisierter Gewalt an ihr oder ihm erzählt?

Um im Ernstfall einen Leitfaden für diese Fragen an der Hand zu haben, finden sich im Anhang Dokumente, die ein detailliertes Vorgehen beschreiben. Darunter ist auch eine Vorlage für die Dokumentation.

Die wichtigsten Punkte sind:

7.5.1. Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt (z. B. durch Präventionsschulungen)

7.5.2. Ruhe bewahren

7.5.3. Sicherheit herstellen und das Opfer schützen (im Rahmen der eigenen Möglichkeiten, z.B. vom*von der (vermeintliche*n) Täter*in trennen)

7.5.4. Vertraulichkeit zusichern (aber keine unhaltbaren Versprechungen machen, z.B. Weiterleitung der Informationen an unterstützende Stellen nicht ausschließen)

7.5.5. Zuhören und Glauben schenken

7.5.6. Gespräch bzw. Beobachtungen dokumentieren

7.5.7. Keine eigenen Ermittlungen vornehmen, nicht den*die (vermeintliche*n) Täter*in informieren

7.5.8. Hilfe holen

Hilfe bietet beispielsweise das Präventionsteam der Pfarrei/des Pfarrverbands, die Katholische Jugendstelle im Dekanat Forstenried, sowie weitere örtliche und überörtliche Ansprechpersonen.

8. Kontakte (vor Ort und überörtlich)

8.1. Präventionsstelle des Erzbistums

Ansprechbar für alle Fragen ist die Koordinationsstelle des Erzbistums:

Die Mitarbeiterinnen der Anlauf- und Beratungsstelle, aktuell zwei Psychologinnen mit therapeutischer Erfahrung, sind zu folgenden Zeiten unter Telefon 089/2137-77000 zu erreichen:

Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

8.2. Missbrauchsbeauftragte

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

Die Missbrauchsbeauftragten sind auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzung Die Missbrauchsbeauftragten sind auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu kontaktieren.